

**VERKAUFSPROSPEKT
EINSCHLIESSLICH
VERWALTUNGSREGLEMENT**

Portfolio G

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement*)
gemäß Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, wenn dieser schon erstellt wurde und wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.



Stand: 22. Oktober 2018

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Vertrieb der Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger ist ausgeschlossen. Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist.

INHALTSVERZEICHNIS

Verkaufsprospekt	Seite
DER FONDS.....	6
DIE VERWALTUNG DES FONDS.....	6
DIE VERWAHRSTELLE	6
RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	8
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER	8
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS	9
RISIKOPROFIL DES Portfolio G	10
ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS	10
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE	11
INTERESSENKONFLIKTE	14
PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG).....	14
ANTEILE.....	14
DIE AUSGABE VON ANTEILEN	15
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG	15
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	15
VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	15
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER	15
KOSTEN	16
VERGÜTUNGSPOLITIK.....	16
BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE	16
OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS).....	17
FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act.....	17
VERWALTUNGSREGLEMENT	20
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	37

VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

Eigenkapital zum 28. Februar 2018: EUR 11.039.000

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

Eine Übersicht der von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verwalteten Investmentfonds ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich interessierte Personen ebenfalls auf der Internetseite www.hauck-aufhaeuser.com/fonds informieren.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft:

Stefan Schneider

Achim Welschoff

Thomas Albert

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Vorsitzender:

Michael Bentlage

Vorsitzender des Vorstands

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Andreas Neugebauer

Independent Director

Marie-Anne van den Berg

Independent Director

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

VERWAHRSTELLE

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

ZAHLSTELLE

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg

1c, rue Gabriel Lippmann

L-5365 Munsbach

ANLAGEBERATER

Spectrum Captial Partner GmbH

Widenmayerstraße 34
D-80538 München

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg, Société coopérative

39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines Monofonds (fonds commun de placement) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) gegründet und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 („Richtlinie 2009/65/EG“).

Für den **Portfolio G** („Fonds“) ist das nachstehende Verwaltungsreglement, welches am 1. Mai 2018 in Kraft getreten ist und dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der **Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.** verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, im Jahre 1988 veröffentlicht worden und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden sind. Des Weiteren übt die Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) aus. Diese umfassen insbesondere die in Anhang I, Punkt 1. des vorgenannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten sowie Teilaktivitäten der unter Anhang I, Punkt 2. a) genannten zusätzlichen administrativen Tätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung des Fonds und das Reporting an die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen.

Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Spectrum Capital Partners GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, als Anlageberater des Fonds ernannt.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des Fonds und der Anlagebeschränkungen.

Die Tätigkeit des Anlageberaters beschränkt sich ausschließlich auf die Beratung. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle weitere Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen.

Auch solche Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine selbständigen Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen berechtigt.

DIE VERWAHRSTELLE

Die **Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg** mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/Impressum/List_of_Sub-Custodians_Hauck___Aufhaeuser.pdf) zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich

jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft ordnet den von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds ein entsprechendes Risikoprofil zu. Dies erfolgt anhand der jeweiligen Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen. Die im Verkaufsprospekt angegebenen „ALLGEMEINEN RISIKOHINWEISE“ finden darüber hinaus Anwendung für den Fonds.

Die Risikoprofile sind ausdrücklich nicht als Hinweis auf mögliche Erträge zu verstehen. Die Einstufung kann durch die Verwaltungsgesellschaft, wenn erforderlich, angepasst werden. Dies führt zu einer Anpassung der Verkaufsunterlagen.

Risikoprofil – „Defensiv“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die nur geringe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig Erträge im kurzen Laufzeitspektrum erzielen möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte eher kurzfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Mäßig“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die mäßige Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig kurz- bis mittelfristig an moderaten Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte kurz- bis mittelfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Ertragsorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Chancenorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Spekulativ“

Der Fonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den OGAW geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist es, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.

Im Rahmen der Anlageziele strebt der Fonds folgende Vermögensaufteilung an: ca. 30 % internationale Aktieneinzelwerte und Aktienfonds mit Fokus auf Europa (davon 2/3 Europa und 1/3 Welt). Ca. 70 % in Renten internationaler Emittenten mit Schwerpunkt auf europäische Staats- und Unternehmensanleihen sowie Pfandbriefe. Jedoch kann die strategische Vermögensallokation je nach Marktlage variieren.

Bei der Auswahl der Zielfonds, in deren Anteile das Fondsvermögen investiert wird, kann die Verwaltungsgesellschaft Fonds mit unterschiedlichen regionalen, sektoralen oder branchenbezogenen Schwerpunkten berücksichtigen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Für den Fonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements nach dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, einschließlich der Schwellenländer, Aktien, Renten, Genussscheine, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), Wandel- und Optionsanleihen sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden), die auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten lauten, erworben werden.

Im Rentenbereich bilden festverzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investmentgrade-Rating gemäß Standard & Poors besitzen, den Anlageschwerpunkt. Der Rentenanteil am Gesamtportfolio weist in der Regel eine gute Bonität auf.

Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens 25 % maximal jedoch 35% des Netto-Fondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.

Darüber hinaus darf der Fonds vorübergehend und je nach Marktlage bis zu 75% des Netto-Fondsvermögens in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente investieren. Der Fonds darf weiterhin in keine weiteren Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate sowie Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen, sofern deren jeweils zugrundeliegender Basiswert aus einem der vorgenannten Anlagesegmente (Aktien und Renten) besteht, einsetzen.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

RISIKOPROFIL DES Portfolio G **Risikoprofil – „Ertragsorientiert“:**

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig, mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird eine Kombination aus drei Indizes herangezogen. Diese drei Indizes setzen sich wie folgt zusammen:

75% des Vergleichsvermögens bildet ein Fixed Income Index, welcher folgendem Profil entspricht:

- Der Index bildet den Markt der Staatspapiere (Government Bonds) am deutschen Rentenmarkt ab.
- Der Index setzt sich zusammen aus synthetischen Anleihen mit einer konstanten Laufzeit von 3 Jahren
- Die im Index enthaltenen Anleihen unterscheiden sich in die drei Kupontypen 6 Prozent, 7,5 Prozent sowie 9 Prozent

20% des Vergleichsvermögens bildet ein Aktien-Index, welcher folgendem Profil entspricht:

- Der Aktienindex ist hinsichtlich Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert.
- Es sind führende Europäische Large-Cap Unternehmen enthalten.
- Die enthaltenen Unternehmen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.
- Der Index wird in EUR berechnet.

5% des Vergleichsvermögens bildet ein Aktienindex, welcher folgendem Profil entspricht:

- Der Aktienindex ist hinsichtlich Ländern, Sektoren und Marktkapitalisierung der enthaltenen Titel breit diversifiziert.
- Es sind Unternehmen mit mittlerer bis hoher Marktkapitalisierung von internationalen Emittenten enthalten.
- Der Index wird in USD berechnet, die enthaltenen Länder werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Leverage:

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 200% des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage-Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Bei der Anlage in den Fonds ist zu beachten, dass dieser erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Kapitalanleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des Fonds für den Kapitalanleger führen. Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den Fonds sind:

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlage Schwerpunkt des Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Risiken von zinstragenden Produkten

Die Höhe der Kursänderungen ist abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Dem gegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Fonds erworben worden sind. Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds (Investition in Non-Investmentgrade-Anleihen) kann der Fonds diesen Risiken in erhöhtem Maße ausgesetzt sein.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

Performance-Risiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds (OGAW / OGA)“. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Fonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Fonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Fondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Fonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der fondsspezifischen Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Fonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Investmentanteile, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen des Fondsmanagers, so kann er ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem er Zielfondsanteile zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der Fonds kann in Wertpapiere anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Fonds in Euro. Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko. Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, besteht das Risiko, dass ein Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer

Mit der möglichen Anlage in Investmentfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Länder-/ Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Fondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokussiert sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Beachtung von Artikel 9 Nr. 2 des Verwaltungsreglements sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anteilinhaber kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anteilinhabers ausgebucht werden, kann der Anteilinhaber mit Ertragssteuern belastet werden.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik

beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilinhabern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft / Fondsmanager / Anlageberater veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anteilinhabers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die für interessierte Anleger auf der Internetseite unter <https://www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise#rechtlichehinweiseinvestorprotection> in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte und der Beauftragung von Dritten können Interessenkonflikte sowohl in der Zusammenarbeit mit dem Dritten als auch innerhalb des Drittunternehmens auftreten.

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht der Performance des Fonds wird in den wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) aufgeführt.

ANTEILE

Anteile an dem Portfolio G sind Anteile an den jeweiligen Fonds.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahlstelle erworben werden

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 festgelegt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jede Anteilklasse des Fonds festgelegt.

Sofern Erträge der betreffenden Anteilklasse grundsätzlich zur Ausschüttung kommen können, finden die Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements Anwendung.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.hauck-aufhaeuser.com. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg außerdem eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung geschaltet.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an alle Zahl- oder Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

KOSTEN

Für die Verwaltung des Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgendem Abschnitt '**Portfolio G im Überblick**' ergibt.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe sich ebenfalls aus nachfolgender Übersicht '**Portfolio G im Überblick**' ergibt.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Fonds ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verwaltungsreglement des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Fondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit dem Gesetz von 2010, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 festgelegten Grundsätze, eine Vergütungspolitik aufgestellt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Dieses Vergütungssystem orientiert sich an der nachhaltigen und unternehmerischen Geschäftspolitik des Hauck & Aufhäuser Konzerns und soll daher keine Anreize zur Übernahme von Risiken geben, die unvereinbar mit den Risikoprofilen und Verwaltungsreglement der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds sind. Das Vergütungssystem soll stets im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds stehen und umfasst auch Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Dabei sind die variablen Vergütungselemente insbesondere nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds gekoppelt. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Das Vergütungssystem wird mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise#rechtlichehinweiseinvestorprotection) zur Verfügung gestellt. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer *taxe d'abonnement* von zurzeit maximal 0,05 % p.a.. Diese *taxe d'abonnement* ist zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene betreffende Netto-Fondsvermögen.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Als Konsequenz ergibt sich, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird. Luxemburg wendet in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt wurden. Einigen Staaten wurde für eine Übergangszeit jedoch gewährt, stattdessen eine Quellensteuer zu erheben.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallenden Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen. Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS)

Die OECD hat gemeinsame Meldestandards (Common Reporting Standards, die CRS) entwickelt, um das Problem der Steuerflucht in Offshore-Gebiete auf globaler Ebene anzugehen. Mit dem Ziel die Effektivität zu maximieren und die Kosten für Finanzinstitute zu reduzieren, stellen die CRS gemeinsame Standards für Sorgfaltspflichten, Berichterstattung und Austausch von Finanzkonten-Informationen auf. Gemäß den CRS werden teilnehmende Länder Finanzinformationen in Bezug auf alle von Finanzinstituten auf der Grundlage der gemeinsamen Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren identifizierten meldepflichtigen Konten erhalten und jährlich automatisch mit Austauschpartnern austauschen. Dies kann ebenfalls Informationen bezüglich des Fonds einschließen. Der erste Austausch von Informationen wird 2017 erwartet. Das Großherzogtum Luxemburg hat die CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der Besteuerung (das Gesetz von 2015) umgesetzt. Dementsprechend wird die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren nach dem CRS zu erfüllen, wie sie im Gesetz von 2015 vorgesehen sind. Anleger können aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Investor für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Anteile eines solchen Anlegers den Zwangsrückkauf tätigen.

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

Aus den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (FATCA), ergeben sich Meldepflichten sowie eine eventuelle 30%-ige Quellensteuerpflicht („FATCA-Quellensteuer“) auf Zahlungen:

- an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (jeweils ein ausländisches Finanzinstitut, oder „FFI“ (foreign financial institution)), sofern diese nicht zu den „Teilnehmenden FFI“ zählen, d.h. FFIs, die
 - eine vertragliche Regelung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service („IRS“)) schließen, um dieser bestimmte Informationen bezüglich ihrer Konteninhaber bzw. Anleger zukommen zu lassen; oder
 - nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind; oder
 - den Status eines als FATCA-konform betrachteten FFI (deemed-compliant) haben; oder
- an Anleger (Recalcitrant Holder), die nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind und die keine ausreichenden Informationen bereitstellen, um festzustellen;
 - ob es sich bei diesen Anlegern um „US-Personen“ handelt; oder
 - ob sie in sonstiger Weise als Inhaber eines entsprechenden „US-Kontos“ behandelt werden sollten.

Die FATCA-Quellensteuerregelung gilt für Zahlungen, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, und wird frühestens am 1. Januar 2019 für ausländische weitergeleitete Zahlungen (foreign passthru payments) (zurzeit noch nicht definiert) in Kraft treten.

Die Vereinigten Staaten haben mit zahlreichen anderen Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen (intergovernmental agreements, „IGA“) vereinbart, um die Implementierung der FATCA-Anforderungen zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den „Modell 1“ und „Modell 2“ IGAs, kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als „Reporting FI“ („Meldendes Finanzinstitut“ oder, im Falle verschiedener ausgenommener Rechtsträger, ein „Non-Reporting FI“ – „Nicht meldendes Finanzinstitut“) behandelt werden, und würde dementsprechend auf Zahlungen, die es leistet oder erhält, keiner Quellensteuer unterworfen sein. Unter beiden IGA-Modellen ist ein Meldendes Finanzinstitut stets verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich seiner Konteninhaber bzw. Anleger entweder den Behörden seines Sitzstaates oder dem IRS zu melden.

Die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg haben am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet (das „Luxemburgische IGA“), die größtenteils auf dem „Modell 1“ IGA basiert. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Fonds gemäß den Regelungen des Luxemburgischen IGAs als Meldendes Finanzinstitut zu behandeln ist und dass dementsprechend grundsätzlich keine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die der Fonds in Zusammenhang mit seinen Anteilen leistet, einzubehalten ist. Eine solche Verpflichtung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Zahlung über die einbehaltene FATCA-Quellensteuer hinaus sollte jedoch ausgeschlossen sein.

Die FATCA-Regelung ist äußerst komplex und ihre Anwendung ist momentan noch unklar. Die vorstehende Beschreibung basiert teilweise auf den bestehenden und vorgeschlagenen Regelungen, den offiziellen Leitlinien, den IGA-Modellen, sowie dem Luxemburgischen IGA. Sämtliche dieser Dokumente können Änderungen erfahren bzw. in

einer stark veränderten Form umgesetzt werden. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater befragen, inwiefern diese Regelungen für Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Anlage in die Fondsanteile erhalten würden, relevant sind. Daneben können unter bestimmten Umständen andere Steuerregelungen der Vereinigten Staaten oder seiner Gebietskörperschaften Anwendung finden, die in diesem Abschnitt nicht erörtert werden.

Portfolio G IM ÜBERBLICK

Fondsgründung:	5. Mai 1997
Erstzeichnungstag:	5. Mai 1997
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	DM 100,00
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers)	Keine
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage:	Keine
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):	bis zu 0,15 % p.a.
Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):	bis zu 0,15 % p.a.
Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Anlageberatungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens):	bis zu 0,45 % p.a.
Die Anlageberatungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Sie versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer	
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Fondsvermögens):	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung):	Ausgewiesen in den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document)
Fondswährung:	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende:	31. März
Rumpfgeschäftsjahr (einmalig):	30. April 2018
Halbjahresbericht:	30. September
Jahresbericht:	31. März
Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum:	30. September 1997
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen:	12 Uhr Vortag
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von 2 Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge:	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer/ISIN:	986954 / LU0076530269
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

VERWALTUNGSREGLEMENT

Portfolio G

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds **Portfolio G** („Fonds“) fest und trat am 22. Oktober 2018 in Kraft. Die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) wurde im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt

Das Verwaltungsreglement bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 DER FONDS

1. Der Portfolio G ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement des Fonds geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement des Fonds sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Artikel 2 DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A..
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen und sich insbesondere auch durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements dem Fonds belastet werden und finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*).

Artikel 3 DIE VERWAHRSTELLE

1. Die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG,

Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle prüft, dass sämtliche Zahlungen von Anteilhabern geleistet werden und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.
4. Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung, dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrer ernennen, um den Bedingungen des Gesetzes von 2010 zu entsprechen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Die Namen der Unterverwahrer können auf der Internetseite der Verwahrstelle (https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/Impressum/List_of_Sub-Custodians_Hauck_Aufhaeuser.pdf) eingesehen werden. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („**Lagerstellen-Due-Diligence**“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („**ortsansässige Lagerstelle**“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt.

Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Verwaltungsgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
6. Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstellenfunktion gemäß den vertraglichen Bedingungen zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß dem Verwaltungsreglement vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die folgenden allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen der Anlagepolitik gelten grundsätzlich für alle Fonds des Fonds. Die jeweiligen Fonds können daneben Ergänzungen bzw. Abweichungen vorsehen. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Es gelten folgende Definitionen:

- „Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist.
- „Geldmarktinstrumente“: Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- „geregelter Markt“: ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung).
- „Gesetz von 2010“: Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
- „Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.
- „OGA“: Organismus für gemeinsame Anlagen. Jeder OGA, der Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegt, qualifiziert grundsätzlich als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds.
- „OGAW“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
- „Richtlinie 2009/65/EG“: Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in ihrer letztgültigen Fassung)
- „Wertpapiere“:
- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
 - Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
 - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen. Das jeweilige Netto-Fondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik des Fonds kann Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, abgeleitete Finanzinstrumente sowie alle weiteren, nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der die Fonds anlegen, nach den Vermögenswerten, die erworben werden sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Fonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

1. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:
Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik des Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den Fonds keine Anwendung finden. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung dürfen ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erworben werden, welche ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, USA, Kanada, Hong Kong oder Japan haben;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
- und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- i) Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds festgelegten Mindestquote.

2. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines jeweiligen Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines jeweiligen Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Diese Kredite können Gegenstand einer Verpfändung oder Sicherheitenstellung sein. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines jeweiligen Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3 a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Fonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Fonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Fonds gezahlten Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen werden in den Jahresberichten angegeben.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 2,5 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

- k) Der Fonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes von 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese

Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet;

ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

- n) Der Fonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d.h. zu spekulativen Zwecken, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 7 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

- Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von

vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des Fonds mit.

Die in diesem Artikel 4 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Vermögensgegenstände. Werden die genannten Grenzen nach dem Erwerb durch Wertsteigerungen überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine Wiederherstellung der Anlagebeschränkungen herbeiführen.

Artikel 5 ANTEILE

1. Anteile an dem Fonds werden durch Anteilzertifikate gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Verkaufsprospekt keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte und sind frei übertragbar.
3. Anteile werden an dem Fonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteile ausgeben.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf die Verkaufsprovisionen, die Rücknahmeprovision und ggf. die Vertriebsstellenprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberater bzw. Fondsmanager;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Verwendung der Erträge;
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
- f) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse berechtigt.

5. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb einer Anteilklasse einen Split bzw. eine Zusammenlegung der Anteile durchführen.
7. Bestehende Anteilklassen können analog den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst oder innerhalb des Fonds zusammengelegt bzw. mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds/Anteilklasse desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmolzen werden, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds/Anteilklasse sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Artikel 6 AUSGABE VON ANTEILEN

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe der Verkaufsprovision wird im Verkaufsprospekt definiert. Die Verkaufsprovision wird zu Gunsten des

jeweiligen Vermittlers erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, sofern ein Zeichner diese Vorgehensweise verlangt und vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Abschlussprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der entsprechende Zeichner.
4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 1 des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Für den Fonds können Sparpläne angeboten werden. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht des Fonds festgelegte Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Verkaufsprospekt festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“), und die Vermögenswerte des Fonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap - Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty - Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

- 3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
- 4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesem Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 RÜCKNAHME VON ANTEILEN

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einem nicht Bedienen (Aussetzung) der Rücknahme sowie von der Bedienung (Wiederaufnahme) der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für den Fonds die Rückgabe von Anteilen zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern, und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 10 RECHNUNGSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 11 AUSSCHÜTTUNGEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.
5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 12 DAUER UND AUFLÖSUNG DES FONDS

1. Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 dieses Artikels kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds jederzeit auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Fonds angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung des Fonds wird zuvor veröffentlicht.
3. Nach Auflösung des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Fonds liquidieren. Dabei werden die Vermögenswerte veräußert sowie die Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation des Fonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden gemäß der in Artikel 12 Nr. 5 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge hinterlegt.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 VERSCHMELZUNG DES FONDS

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands und gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der

von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Wenn der untergehende OGAW bzw. ein Teilfonds eines OGAW ein Investmentfonds (FCP) ist, der im Rahmen einer Verschmelzung erlischt, wird das Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW entschieden, außer das Verwaltungsreglement sieht etwas anderes vor. Bei jedem Investmentfonds (FCP), der untergeht, ist die Entscheidung über das Wirksamwerden Gegenstand einer Hinterlegung bei dem Handels- und Gesellschaftsregister und seiner Veröffentlichung im RESA des Hinweises der Hinterlegung der Entscheidung im Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Mitteilung an die Anleger betreffend die Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft geeigneten Weise in Luxemburg und jenen Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds als auch des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds und die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen Fonds oder Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen zeitweilig aussetzen, soweit dies aus Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds bzw. Teilfonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 14 KOSTEN

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem jeweiligen Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.

7. Neben den vorgenannten Vergütungen können dem Fonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
- a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen;
 - c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
 - e) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer des Fonds;
 - f) Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
 - g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - i) Kosten für die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*);
 - j) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - k) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anteilinhaber des jeweiligen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers;
 - l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - m) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
 - n) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
 - o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
 - r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
 - s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
 - t) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
 - u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
 - v) Kosten für Performance-Attribution;
 - w) Versicherungskosten;
 - x) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden und

y) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Fondsmanager und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
10. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden.
11. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den Fonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 15 VERJÄHRUNG

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Nr. 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 16 ÄNDERUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 17 VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Erstmals gültige Fassungen des Verwaltungsreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im RESA erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, wesentliche Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*) einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Nr. 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und etwaigen Vertriebsstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im RESA sowie in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 18 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im Verwaltungsreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 19 INKRAFTTRETEN

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für deutsche Anleger betreffend den Fonds „Portfolio G“ (der „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Zahl- und Informationsstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Kaiserstraße 24
D-60311 Frankfurt am Main

Bei der vorgenannten Zahlstelle können Anteile am „Portfolio G“ gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen ebenfalls über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber auch bar in Euro.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie der deutschen Zahl- und Informationsstelle für die Anteilinhaber kostenlos in Papierform erhältlich. Bei den genannten Stellen kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht und können bei der vorgenannten Zahlstelle kostenlos erfragt werden.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Widerrufsrecht nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach § 305 Absatz 2 Satz 2 KAGB streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ZUSÄTZLICHER RISIKOHINWEIS

BESONDERE RISIKEN DURCH NEUE STEUERLICHE NACHWEISPFlichten FÜR DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.